

Beschlussvorlage

Der Fusionsvertrag vom 9. November 2018 über die Vereinigung der damaligen Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt mit der damaligen Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl ("Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufnahme der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl durch die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt sowie über den Zusammenschluss des Sparkassenzweckverbandes der Homburgischen Gemeinden mit dem Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt") enthält in den Regelungen über die Zerlegung der Gewerbesteuer in Ziffer 12.1.1 einen irrtümlichen Zahlendreher.

Dies soll durch einen weiteren öffentlich-rechtlichen Vertrag berichtigt werden

Sachdarstellung und Begründung

1. Der damalige Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt, Körperschaft des öffentlichen Rechts ("**ZVGB**"), der damalige Sparkassenzweckverband der Homburgischen Gemeinden, Körperschaft des öffentlichen Rechts ("**ZVHG**"), die Stadt Bergneustadt, die Stadt Gummersbach, die Gemeinde Nümbrecht, die Stadt Wiehl, die damalige Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt ("**SKGB**") und die damalige Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl Anstalt des öffentlichen Rechts ("**SKHG**") schlossen unter dem 9. November 2018 den "Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufnahme der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl durch die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt sowie über den Zusammenschluss des Sparkassenzweckverbandes der Homburgischen Gemeinden mit dem Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt" (nachfolgend der "**Fusionsvertrag**").
2. In Umsetzung des Fusionsvertrages wurden die SKGB und die SKHG vereinigt, indem die SKGB die SKHG gemäß § 27 SpkG NRW zum 01.01.2019 aufnahm. Seitdem trägt die SKGB die Bezeichnung Sparkasse Gummersbach (d.h. die heutige SKG).
3. Ebenfalls in Umsetzung des Fusionsvertrages bildeten der ZVGB und der ZVHG einen neuen Zweckverband durch Zusammenschluss gemäß § 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum 01.01.2019. Der so neu gebildete Sparkassenzweckverband ist der heutige ZVGBWN. Der ZVGBWN ist der Träger der SKG.
4. Unter Ziffer 12 des Fusionsvertrages wurden Vereinbarungen über die Zerlegung der Gewerbesteuer getroffen. Nachträglich hat sich herausgestellt, dass die Regelung in Ziffer 12.1.1 des Fusionsvertrages irrtümlich einen Zahlendreher enthält. Dort wurde ausgeführt, dass die Planwerte für die Reingewinne der SKGB der Jahre 2019 bis 2023 rechnerisch zwischen der Stadt Bergneustadt und der Stadt Gummersbach im Verhältnis 73:27 aufzuteilen seien. Tatsächlich sollte diese Aufteilung jedoch im Verhältnis 27:73 erfolgen.
5. Der jetzt zu beschließende öffentlich-rechtliche Vertrag dient dazu, diesen Fehler zu berichtigen.

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert den Sachverhalt.
Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldung.